

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld

A. Problem und Ziel

Die Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (KugZuV) und die Verordnung über die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (KugÖV) sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Entwicklung in den nächsten Wochen und Monaten ist mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat erhebliche Auswirkungen auf Lieferketten, die Preisbildung auf den Weltmärkten, insbesondere im Energiesektor, und damit auf die wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt in Deutschland. Die weitere Entwicklung ist nur schwer absehbar. Viele Unternehmen erwarten aber eine negative Geschäftsentwicklung in den nächsten Monaten. Die Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung geht für den Winter 2022/2023 von einer Rezession aus. Für das Gesamtjahr 2023 wird ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von 0,4 Prozent erwartet. Auswirkungen der wirtschaftlichen Abschwächung sind auf dem Arbeitsmarkt bereits erkennbar. So sind Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung im Oktober saisonbereinigt gestiegen, ebenso wie die Zahl der Personen, für die Kurzarbeit neu oder erneut angezeigt wurde.

Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass auch über den 31. Dezember 2022 hinaus Beschäftigungsverhältnisse durch die Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen sowie die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden können.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 die Zugangserleichterungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld verlängert, so dass es für Betriebe bis zum 30. Juni 2023 weiterhin ausreichend ist, wenn mindestens 10 Prozent ihrer Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (regulär mindestens ein Drittel). Beschäftigte müssen nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen. Außerdem wird das Recht von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben, für die der Leiharbeiterin oder dem Leiharbeiter Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird.

Mit den Verlängerungen wird den betroffenen Betrieben und ihren Beschäftigten in einem weiterhin schwierigen Umfeld Planungssicherheit gegeben.

C. Alternativen

Eine Alternative wäre, die Verlängerungen nicht vorzunehmen. Damit würde allerdings das Risiko von Entlassungen steigen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs führen in den Monaten Januar bis Juni 2023 im monatlichen Durchschnitt zu geschätzt rund 115 000 zusätzlichen Beschäftigten in Kurzarbeit. Daraus ergeben sich Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 350 Millionen Euro. Dem stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit:

Mehrausgaben in Millionen Euro

	2023	2024	2025	2026
erleichterter Zugang	300	0	0	0
Öffnung Kurzarbeitergeld für Leiharbeit	50	0	0	0

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand entfällt in ganzer Höhe auf Bürokratiekosten.

Informationspflichten für die Wirtschaft werden mit dieser Verordnung weder eingeführt noch geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesagentur für Arbeit entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,3 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld

Vom ...

Auf Grund des § 109 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) neu gefasst worden ist, und des § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

**Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für
den Bezug von Kurzarbeitergeld**

(Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – KugZuV)

§ 1

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

(1) Das Kurzarbeitergeld wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 mit den Maßgaben der Absätze 2 und 3 geleistet.

(2) Abweichend von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird der Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind, auf mindestens 10 Prozent herabgesetzt.

(3) § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.

§ 2

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung

In § 1 Satz 2 der Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung vom 28. September 2022 (BAnz AT 29.09.2022 V1) wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Notwendigkeit der Verlängerung der Zugangserleichterungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld und der Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ergibt sich aus den Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt in Deutschland. Diese betreffen Lieferketten und die Preisbildung auf den Weltmärkten, insbesondere im Energiesektor. Lieferengpässe und erheblich gestiegene Energie- und Verbraucherpreise wirken sich negativ auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts aus. Derzeit zeigt sich der Arbeitsmarkt noch robust; allerdings sind Auswirkungen der wirtschaftlichen Abschwächung bereits erkennbar. Insbesondere ist die Zahl der Personen, für die Kurzarbeit neu oder erneut angezeigt wurde, in den Monaten September und Oktober 2022 wieder gestiegen. Das Arbeitsmarktbarometer des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ist im Oktober 2022 zum sechsten Mal in Folge gesunken und signalisiert für die kommenden Monate mittlerweile nur noch eine neutrale Entwicklung. Das IAB sieht durch eine mögliche Verschärfung der Energiekrise weitere Risiken für den deutschen Arbeitsmarkt.

Die Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld (Absenkung der Mindestanforderungen und Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden) verschafft den Betrieben frühzeitig Planungssicherheit und trägt zur Stabilisierung des Arbeitsmarkts bei. Durch die Fortsetzung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass es Betriebe gibt, die bisher allein aufgrund der Zugangserleichterungen für ihre Beschäftigten Kurzarbeit anzeigen konnten. Die dadurch erfolgte Sicherung der Arbeitsplätze wird durch die Verlängerung der Zugangserleichterungen fortgesetzt.

Die Verlängerung der Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter berücksichtigt darüber hinaus, dass Zeitarbeitsunternehmen, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zu den ersten gehören, die von einer Krise in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind. Es sollen durch die Öffnung Arbeitsplätze erhalten und Kündigungen vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung werden bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 die Zugangserleichterungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld und die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter verlängert.

Zunächst wird das herabgesetzte Mindestanforderungsniveau nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verlängert. Ein Arbeitsausfall ist also weiterhin erheblich und es kann entsprechend Kurzarbeitergeld gezahlt werden, wenn im jeweiligen Kalendermonat mindestens 10 Prozent der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (statt regulär mindestens einem Drittel) von einem Entgeltausfall betroffen sind. Außerdem sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen. Des Weiteren wird es abweichend von der üblichen Risikoverteilung ermöglicht, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeitergeld beziehen können.

III. Alternativen

Die beabsichtigten Verlängerungen würden nicht vorgenommen. Damit würde allerdings das Risiko von Entlassungen steigen.

IV. Regelungskompetenz

Die Bundesregierung ist nach § 109 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 3 SGB III ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, das Mindesterfordernis nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 auf 10 Prozent herabzusetzen und abweichend von § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 auf den Einsatz von negativen Arbeitszeitsalden zu verzichten.

Die Bundesregierung ist nach § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ermächtigt, den Bezug von Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zu öffnen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Angesichts der sich aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ergebenden Unsicherheiten für die wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt in Deutschland wird mit der Verlängerung der Erleichterungen beim Bezug des Kurzarbeitergelds und der Öffnung des Bezugs von Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter den Betrieben Planungssicherheit bis zum 30. Juni 2023 gegeben, sodass die Beschäftigten in ihren Betrieben gehalten werden können und Arbeitslosigkeit vermieden wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht in Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und den Zielen der Fachkräftesicherung. Es wird Arbeitslosigkeit vermieden, indem die Verlängerung der Erleichterungen beim Bezug von Kurzarbeitergeld und die Öffnung des Bezuges von Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter dazu beitragen, Beschäftigte durch Kurzarbeit trotz Arbeitsausfällen im Betrieb zu halten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs führen in den Monaten Januar bis Juni 2023 im monatlichen Durchschnitt zu geschätzt rund 115 000 zusätzlichen Beschäftigten in Kurzarbeit. Daraus ergeben sich Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 350 Millionen Euro.

Den Mehrausgaben stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt

und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Die Schätzung ist mit besonderer Unsicherheit behaftet, da die Entwicklung der Gas- und Strompreise und auch der Umgang der Betriebe damit nicht sicher abzuschätzen ist.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit

Mehrausgaben in Millionen Euro

	2023	2024	2025	2026
erleichterter Zugang	300	0	0	0
Öffnung Kurzarbeitergeld für Leiharbeit	50	0	0	0

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger:

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Regelungen kein Erfüllungsaufwand, da das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber zu beantragen ist (§ 323 Absatz 2 SGB III).

Wirtschaft:

Insgesamt ergibt sich für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Millionen Euro.

Durch die verlängerte Möglichkeit für die Arbeitgeber, für die Monate Januar bis Juni 2023 eine Erstattung des Kurzarbeiterarbeitsgeldes unter erleichterten Voraussetzungen zu beantragen, entsteht der Wirtschaft bei schätzungsweise 14 000 zusätzlichen Betrieben (bei geschätzt durchschnittlich 7 Kurzarbeitenden je Betrieb) und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von 15 Minuten je Betrieb pro Monat bei einem Lohnsatz von 34,00 Euro je Stunde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 700 000 Euro. Unter der Annahme, dass die Hälfte der Betriebe den Bezug lediglich verlängert und die andere Hälfte ganz neu in den Bezug kommt, ergeben sich für die letztere Gruppe 7 000 zusätzliche Anzeigen und Abschlussprüfungen. Ausgehend von einer Bearbeitungszeit von 48 Minuten (Anzeige) beziehungsweise von 103 Minuten (Abschlussprüfung) ergibt sich ein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 600 000 Euro.

Durch die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in den Monaten Januar bis Juni 2023 entsteht der Wirtschaft bei schätzungsweise 2 000 zusätzlichen Betrieben (bei geschätzt durchschnittlich 7 Kurzarbeitenden je Betrieb) und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von 15 Minuten je Betrieb pro Monat bei einem Lohnsatz von 34,00 Euro je Stunde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 100 000 Euro. Unter der Annahme, dass die Hälfte der Betriebe den Bezug lediglich verlängert und die andere Hälfte ganz neu in den Bezug kommt, ergeben sich für die letztere Gruppe 1 000 zusätzliche Anzeigen und Abschlussprüfungen. Ausgehend von einer Bearbeitungszeit von 48 Minuten (Anzeige) beziehungsweise von 103 Minuten (Abschlussprüfung) ergibt sich ein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 85 000 Euro.

Verwaltung:

Insgesamt ergibt sich für die BA ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3,3 Millionen Euro.

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Kurzarbeitergeld ergibt sich durch den verlängerten erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld für die Bundesagentur für Arbeit bei schätzungsweise 14 000 zusätzlichen Betrieben, einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten je Fall und bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro je Stunde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,4 Millionen Euro. Unter der Annahme, dass die Hälfte der Betriebe den Bezug lediglich verlängert und die andere Hälfte ganz neu in den Bezug kommt, ergeben sich für die letztere Gruppe 7 000 zusätzliche Anzeigen und Abschlussprüfungen. Ausgehend von einer Bearbeitungszeit von 96 Minuten (Anzeige) beziehungsweise von 287 Minuten (Abschlussprüfungen) ergibt sich ein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Millionen Euro.

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Kurzarbeitergeld ergibt sich durch die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter für die Bundesagentur für Arbeit bei schätzungsweise 2 000 zusätzlichen Betrieben, einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten je Fall und bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro je Stunde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 200 000 Euro. Unter der Annahme, dass die Hälfte der Betriebe den Bezug lediglich verlängert und die andere Hälfte ganz neu in den Bezug kommt, ergeben sich für die letztere Gruppe 1 000 zusätzliche Anzeigen und Abschlussprüfungen. Ausgehend von einer Bearbeitungszeit von 96 Minuten (Anzeige) beziehungsweise von 287 Minuten (Abschlussprüfungen) ergibt sich ein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 220 000 Euro.

Für die Aktualisierung der fachlichen Weisungen zur Umsetzung der Änderungen der Verordnung sowie für die Anpassung der Arbeitshilfen, Vordrucke und IT-Verfahren entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die durch die Verordnung veranlassten Änderungen haben keine weiteren Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Es handelt sich um befristete Verlängerungen bis zum 30. Juni 2023.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluierungsauftrags bedarf es daher in dieser Verordnung nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld)

Zu § 1 (Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld)

Zu Absatz 1

Vor dem Hintergrund der Unwägbarkeiten, die sich bei der Lieferkettenproblematik und der Energiekrise in Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine ergeben, werden mit

dieser Regelung die bisher bestehenden Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld bis Ende Juni 2023 beibehalten.

Zu Absatz 2

Es müssen weiterhin nur mindestens 10 Prozent statt regulär ein Drittel der Beschäftigten eines Betriebs von einem Entgeltausfall betroffen sein, damit Kurzarbeitergeld bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gezahlt werden kann.

Zu Absatz 3

Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden zu Vermeidung von Kurzarbeit wird weiterhin verzichtet.

Zu § 2 (Außerkräftreten)

Die Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld tritt am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung)

Die Regelung verlängert die Öffnung des Kurzarbeitergeldbezuges für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter befristet bis zum 30. Juni 2023. Ab 1. Juli 2023 tragen die Verleihbetriebe das branchenübliche Risiko verleihsfreier Zeiten wie vor der Einführung der besonderen Ausnahmeregelung wieder selbst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.